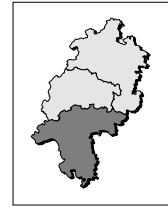


REGIONALVERSAMMLUNG SÜDHESSEN

Regierungspräsidium Darmstadt



- Geschäftsstelle -

Drucksache für die Regionalversammlung Süd Hessen

Nr.: IX / 1.0

Az. III 31.1 - 93 b 10/01	Sitzungstag : 14.10.2016 (RVS)	Tagesordnungspunkt : -4-	Anlagen : -1-
---------------------------	-----------------------------------	-----------------------------	------------------

Geschäftsordnung der Regionalversammlung Süd Hessen

Sehr geehrte Damen und Herren,
den folgenden Beschluss empfehle ich Ihnen:

Die Geschäftsordnung der Regionalversammlung Süd Hessen gilt in der derzeit gültigen Fassung weiter.

Mit freundlichen Grüßen

Lindscheid

Regierungspräsidentin

Geschäftsordnung der Regionalversammlung Südhessen

Gemäß § 23 Abs. 5 des Hessischen Landesplanungsgesetzes (HLPG) vom 6. September 2002 (GVBl. I S. 548), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. März 2011 (GVBl. I S. 153) hat die Regionalversammlung Südhessen (Regionalversammlung) in ihrer Sitzung am 16. September 2011 folgende Geschäftsordnung beschlossen; zuletzt geändert am 23. September 2016

§ 1

Zusammensetzung der Regionalversammlung

- (1) Die Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder der Regionalversammlung werden von den Vertretungskörperschaften der Landkreise, der kreisfreien Städte, der kreisangehörigen Gemeinden mit mehr als 50.000 Einwohnern der Planungsregion Südhessen sowie des Regionalverbandes FrankfurtRheinMain nach den Grundsätzen des Hessischen Kommunalwahlgesetzes für deren Wahlzeit gewählt.
- (2) Die Landkreise und kreisfreien Städte wählen die folgende Zahl von Mitgliedern in die Regionalversammlung:

▪ bis 200.000 Einwohner	5 Mitglieder
▪ über 200.000 bis 500.000 Einwohner	7 Mitglieder
▪ über 500.000 Einwohner	9 Mitglieder

Der Regionalverband FrankfurtRheinMain wählt sieben Mitglieder in die Regionalversammlung.

Die kreisangehörigen Gemeinden mit mehr als 50.000 Einwohnern wählen jeweils ein Mitglied, das auf die Zahl der Mitglieder des entsprechenden Landkreises angerechnet wird.

- (3) Die Mitglieder der Regionalversammlung sind ehrenamtlich tätig. Sie erhalten eine Aufwandsentschädigung nach Maßgabe des § 27 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO). Die Entschädigung ist von der entsendenden Körperschaft zu tragen.
- (4) weggefallen
- (5) Nach Ablauf der Wahlzeit üben die bisherigen Mitglieder ihr Amt weiter aus, bis sich die neu gewählte Regionalversammlung gebildet hat.

§ 2

Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder der Regionalversammlung sind verpflichtet, an den Aufgaben der Regionalversammlung mitzuwirken und die ihnen von der Regionalversammlung und deren Ausschüssen übertragenen Ämter und Tätigkeiten zu übernehmen.
- (2) Wenn ein Mitglied durch zwingende Gründe verhindert ist, an einer Sitzung der Regionalversammlung teilzunehmen, hat es die Vorsitzende oder den Vorsitzenden der Regionalversammlung rechtzeitig zu informieren. Weiterhin hat das Mitglied seine Vertreterin bzw. seinen Vertreter zu informieren sowie dieser bzw. diesem die Sitzungsunterlagen zu übersenden.
- (3) Ist ein Mitglied eines Ausschusses verhindert, an einer Ausschusssitzung teilzunehmen, hat es die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Ausschusses rechtzeitig zu informieren. Weiterhin hat es für eine Vertreterin oder einen Vertreter gemäß § 9 Abs. 3 dieser Geschäftsordnung zu sorgen und dieser bzw. diesem die Sitzungsunterlagen zu übergeben.

§ 3

Fraktionen

- (1) Mitglieder der Regionalversammlung können sich zu einer Fraktion zusammenschließen. Eine Fraktion muss mindestens aus drei Mitgliedern bestehen.
- (2) Eine Fraktion kann Mitglieder der Regionalversammlung als Hospitantinnen oder Hospitanten aufnehmen. Jedes Mitglied kann nur einer Fraktion angehören.
- (3) Die Bildung einer Fraktion, ihre Bezeichnung, die Namen ihrer Mitglieder und Hospitantinnen oder Hospitanten sowie der Vorsitzenden oder des Vorsitzenden und ihrer oder seiner Stellvertreter sind der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden der Regionalversammlung und der Geschäftsstelle mitzuteilen.

§ 4

Präsidium und Ältestenrat

- (1) Die Regionalversammlung wählt in ihrer konstituierenden Sitzung aus ihrer Mitte das Präsidium, das aus einer Vorsitzenden oder einem Vorsitzenden, vier Stellvertreterinnen oder Stellvertretern und fünf Beisitzerinnen oder Beisitzern besteht.
- (2) Der Ältestenrat besteht aus dem Präsidium, den Mitgliedern des Vermittlungsausschusses sowie den Vorsitzenden der Fraktionen. Die Fraktionsvorsit-

zenden können durch ihre gewählten Stellvertreterinnen bzw. Stellvertreter im Fraktionsvorsitz vertreten werden.

- (3) Die Fraktionsgeschäftsführerinnen oder Fraktionsgeschäftsführer nehmen mit beratender Stimme an den Sitzungen teil.

§ 5

Aufgaben der Vorsitzenden oder des Vorsitzenden

- (1) Die Vorsitzende oder der Vorsitzende der Regionalversammlung leitet die Sitzung der Regionalversammlung. Sie oder er hat die Rechte und Würde der Regionalversammlung zu wahren, deren Arbeit zu fördern und die Verhandlungen gerecht und unparteiisch zu leiten.
- (2) Sie oder er handhabt die Ordnung in den Sitzungen und übt das Hausrecht aus.
- (3) Gegen Entscheidungen der Vorsitzenden oder des Vorsitzenden kann jede Fraktion den Ältestenrat der Regionalversammlung anrufen. Eine Aussprache darüber findet in der Sitzung der Regionalversammlung nicht statt. Die Sitzung der Regionalversammlung wird für die Dauer der Beratung des Ältestenrats unterbrochen. Die Entscheidung des Ältestenrats hat die Vorsitzende oder der Vorsitzende der Regionalversammlung in der Sitzung den Mitgliedern der Regionalversammlung bekannt zu geben.

§ 6

Regelung der Stellvertretung

Im Falle der Verhinderung der Vorsitzenden oder des Vorsitzenden der Regionalversammlung wird deren Stellvertretung oder dessen Stellvertretung durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden festgelegt.

§ 7

Verfahren für Präsidium und Ältestenrat

- (1) Die Vorsitzende oder der Vorsitzende der Regionalversammlung führt den Vorsitz im Präsidium und Ältestenrat. Sie oder er beruft Präsidium und Ältestenrat zu Sitzungen ein. Auf Verlangen der Mehrheit seiner Mitglieder oder auf Antrag einer Fraktion sowie im Falle des § 5 Abs. 3 dieser Geschäftsordnung muss die Einberufung unverzüglich erfolgen.
- (2) Der Ältestenrat berät die Vorsitzende oder den Vorsitzenden bei der Erfüllung ihrer oder seiner Aufgaben

- (3) Die Geschäftsstelle/obere Landesplanungsbehörde nimmt mit beratender Stimme an den Sitzungen teil und ist zu Auskünften verpflichtet.
- (4) Die Sitzungen von Präsidium und Ältestenrat sind nicht öffentlich.

§ 8

Aufgaben des Ältestenrates

- (1) Der Ältestenrat regelt alle Angelegenheiten grundsätzlicher Art, die die Geschäftsordnung der Regionalversammlung betreffen, soweit nicht die Vorsitzende oder der Vorsitzende der Regionalversammlung zuständig ist.
- (2) Der Ältestenrat beschließt in den Angelegenheiten, die ihm durch diese Geschäftsordnung zugewiesen sind.

§ 9

Ausschüsse

- (1) Die Regionalversammlung bildet aus ihrer Mitte folgende ständige Ausschüsse:
 1. Haupt- und Planungsausschuss,
 2. Ausschuss für Umwelt , Energie und Klima,
 3. Ausschuss für Wirtschaft und Verkehr,
 4. Ausschuss für Natur, Landwirtschaft und Forsten,
 5. Ausschuss für Grundsatzfragen nachhaltiger Regionalplanung.
- (2) Der Haupt- und Planungsausschuss besteht aus 27 Mitgliedern. Im Übrigen bestehen die Ausschüsse aus 15 Mitgliedern.
- (3) Die Mitglieder der Ausschüsse können sich im Einzelfall durch andere ordentliche Mitglieder der Regionalversammlung vertreten lassen.
- (4) Die Ausschussmitglieder wählen aus ihrer Mitte ihre Vorsitzende oder ihren Vorsitzenden sowie eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter.
- (5) Die Fraktionsvorsitzenden haben jederzeit das Recht, an den Sitzungen und Beratungen aller Ausschüsse teilzunehmen.
- (6) Die Bestimmungen der §§ 56 Abs. 1 und 62 Hessische Gemeindeordnung gelten für die Ausschüsse entsprechend, soweit diese Geschäftsordnung nichts anderes bestimmt.
- (7) Die Sitzungen der Ausschüsse sind grundsätzlich öffentlich.
- (8) Die Ausschüsse können Vertreter betroffener Bevölkerungsgruppen zu den Beratungen zuziehen. Werden Redebeiträge von Bürgern gewünscht, ist dies der oder dem Ausschussvorsitzenden vor der Sitzung anzuzeigen. Über die Zulassung eines Redebeitrags entscheidet der Ausschuss auf Antrag einer Fraktion.

§ 10

Aufgaben der Ausschüsse

- (1) Den Ausschüssen obliegt die Vorbereitung der Beschlüsse der Regionalversammlung. Dazu dienen
 - Sitzungen zur Bearbeitung von Vorlagen der oberen Landesplanungsbehörde und von Anträgen der Fraktionen (ordentliche Sitzungen)
 - Sitzungen zur Klärung von Grundsatzfragen (Sondersitzungen)
- (2) Vertreterinnen oder Vertreter der Geschäftsstelle/oberen Landesplanungsbehörde nehmen an den Sitzungen der Regionalversammlung und ihrer Ausschüsse teil und informieren über alle raumbedeutsamen Planungen und Verfahren.

§ 11

Sitzungen der Regionalversammlung

- (1) Die Vorsitzende oder der Vorsitzende der Regionalversammlung setzt im Benehmen mit der Geschäftsstelle/oberen Landesplanungsbehörde Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen der Regionalversammlung fest.
- (2) Die Sitzungen der Regionalversammlung sind öffentlich. Für einzelne Angelegenheiten kann die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden. Über Anträge auf Ausschluss der Öffentlichkeit wird in nichtöffentlicher Sitzung verhandelt und entschieden.
- (3) Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen der Regionalversammlung werden im Staatsanzeiger für das Land Hessen bekannt gemacht.
- (4) Die Ladung zur konstituierenden Sitzung der Regionalversammlung erfolgt durch die obere Landesplanungsbehörde. Zu den konstituierenden Sitzungen der Ausschüsse lädt die obere Landesplanungsbehörde ein, wenn diese Sitzungen im Anschluss an die Konstituierung der Regionalversammlung stattfindet, andernfalls die Vorsitzende oder der Vorsitzende der Regionalversammlung.

§ 12

Tagesordnung und Ladungsfrist der Sitzungen der Regionalversammlung

- (1) In der Einladung zu den Sitzungen sind die Gegenstände der Verhandlung (Tagesordnung) anzugeben.
- (2) Zwischen Absendung der Einladung und Sitzungstag müssen mindestens zehn Tage liegen.
- (3) Durch Beschluss der Regionalversammlung können einzelne Gegenstände von der Tagesordnung abgesetzt oder in der Reihenfolge umgestellt werden.

§ 13

Anträge

- (1) Anträge an die Regionalversammlung können von den Fraktionen und einzelnen Mitgliedern gestellt werden. Sie sind der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden der Regionalversammlung über die Geschäftsstelle schriftlich einzureichen. Eine Einreichung durch Fax oder E-Mail ist ausreichend.
- (2) Anträge sind von der Antragstellerin oder dem Antragsteller, Anträge von Fraktionen von dem oder der Fraktionsvorsitzenden oder deren Stellvertreterin/deren Stellvertreter zu unterzeichnen. Bei fraktionsübergreifenden Anträgen ist eine Unterschrift jeder beteiligten Fraktion gem. Satz 1 erforderlich. Bei elektronisch versandten Dokumenten ist an Stelle der Unterschrift der Vermerk „gez.“ in Verbindung mit dem Namen der unterzeichnenden Person einzusetzen. Fraktionsübergreifende Anträge, deren Versand eine Fraktion übernimmt, sind von dieser gleichzeitig den beteiligten Fraktionen nachrichtlich zu übermitteln.
- (3) Die Behandlung eines Antrages kann von der Antragstellerin oder dem Antragsteller in einer anberaumten Sitzung der Regionalversammlung nur verlangt werden, wenn der Antrag spätestens vier Wochen vor dem Sitzungstermin bei der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden eingegangen ist, die oder der den Antrag an die Geschäftsstelle weiterleitet.
- (4) Während der Sitzung können Anträge zu jedem Punkt der Tagesordnung gestellt werden. Sie sind der oder dem Vorsitzenden und der Geschäftsstelle/oberen Landesplanungsbehörde schriftlich vorzulegen.
- (5) Die Vorsitzende oder der Vorsitzende der Regionalversammlung leitet die Beschlüsse der Geschäftsstelle/oberen Landesplanungsbehörde zur Erledigung oder Stellungnahme zu.

§ 14

Anfragen

- (1) Schriftliche Anfragen an die Geschäftsstelle/obere Landesplanungsbehörde, die deren Aufgabenbereich oder den der Regionalversammlung betreffen, können von den Fraktionen oder einzelnen Mitgliedern gestellt werden; sie sind bei der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden der Regionalversammlung einzureichen. Diese oder dieser leitet sie der Geschäftsstelle/oberen Landesplanungsbehörde zur Beantwortung innerhalb vier Wochen zu.
- (2) Kann die Anfrage nicht fristgemäß beantwortet werden, ist sie auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung der Regionalversammlung zu setzen und in dieser zu beantworten.

§ 15

Eröffnung und Beratung

- (1) Die Vorsitzende oder der Vorsitzende der Regionalversammlung eröffnet für jeden Beratungsgegenstand der Tagesordnung die Aussprache. Auf Verlangen ist der Vertreterin oder dem Vertreter der Geschäftsstelle/oberen Landesplanungsbehörde dazu das Wort zu erteilen.
- (2) Zu einem Antrag ist zunächst der Antragstellerin oder dem Antragsteller, dann der Berichterstatterin oder dem Berichterstatter das Wort zu erteilen.
- (3) Die Vorsitzende oder der Vorsitzende erteilt im Übrigen das Wort in der Reihenfolge der Wortmeldungen.
- (4) Die Vorsitzende oder der Vorsitzende hat darauf hinzuwirken, dass zu jedem Tagesordnungspunkt zunächst eine Vertreterin oder ein Vertreter jeder Fraktion das Wort erhält.
- (5) Will auch die Vorsitzende oder der Vorsitzende an der Beratung teilnehmen, muss sie oder er den Vorsitz während der Beratung des betreffenden Verhandlungsgegenstandes an eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter abgeben.

§ 16

Redezeit und Redeordnung

- (1) Die Redezeit soll 10 Minuten je Rednerin oder Redner und 15 Minuten für jede Fraktion in der Regel nicht überschreiten. Dies gilt insbesondere auch für die Begründung von Anträgen.
- (2) Für die Redezeit zu besonders wichtigen Verhandlungsgegenständen kann vom Ältestenrat eine andere Regelung getroffen werden.
- (3) Spricht eine Rednerin oder ein Redner über die Redezeit hinaus, so kann die Vorsitzende oder der Vorsitzende ihr oder ihm das Wort entziehen.
- (4) Die Vorsitzende oder der Vorsitzende kann Rednerinnen oder Redner zur Sache verweisen, wenn sie vom Verhandlungsgegenstand abschweifen, zur Ordnung rufen, wenn sie diese verletzen, oder ihnen das Wort entziehen.
- (5) Zur Geschäftsordnung ist das Wort zu erteilen. Die Ausführungen dürfen nur den zur Verhandlung stehenden Gegenstand oder die Tagesordnung betreffen. Bei einem Antrag zur Geschäftsordnung beträgt die Redezeit je Rednerin oder Redner bzw. Fraktion höchstens drei Minuten. Ausführungen zur Sache dürfen nicht gemacht werden.
- (6) Der Antrag auf Schluss der Debatte oder auf Schluss der Rednerliste kann jederzeit von einem Mitglied, das sich an der Aussprache über den jeweiligen Beratungsgegenstand bis dahin nicht beteiligt hat, gestellt werden.

§ 17

Ausschluss von Mitgliedern der Regionalversammlung

- (1) Wegen der gröblichen Verletzung der Ordnung kann die Vorsitzende oder der Vorsitzende einzelne Mitglieder von der Sitzung ausschließen. Sie haben den Sitzungssaal sofort zu verlassen.
- (2) Wird der Aufforderung der Vorsitzenden oder des Vorsitzenden nicht gefolgt, so wird die Sitzung unterbrochen oder aufgehoben. Ausgeschlossene Mitglieder ziehen sich dadurch den Ausschluss für die folgende Sitzung zu.
- (3) Ausgeschlossene Mitglieder dürfen während der Zeit ihres Ausschlusses auch an den Ausschusssitzungen nicht teilnehmen.
- (4) Über Einsprüche gegen Ausschlüsse entscheidet die Regionalversammlung ohne Aussprache.

§ 18

Ausschluss wegen Befangenheit

- (1) Ein Mitglied der Regionalversammlung, bei dem ein Tatbestand vorliegt, der Befangenheit im Sinne des § 25 HGO zur Folge haben kann, hat dies vor Beginn der Beratung über diesen Gegenstand dem oder der Vorsitzenden mitzuteilen. Ob ein Ausschlussgrund vorliegt, entscheidet in Zweifelsfällen die Regionalversammlung in Abwesenheit des Betroffenen.
- (2) Wer an der Beratung und Entscheidung nicht teilnehmen darf, muss den Beratungsraum verlassen.

§ 19

Durchführung der Wahlen

Die Wahlen sind nach den Grundsätzen der Bestimmung des § 55 HGO durchzuführen. Die Aufgaben eines Wahlvorstandes übernimmt das Präsidium der Regionalversammlung.

§ 20

Niederschrift

- (1) Über jede Sitzung der Regionalversammlung wird eine Niederschrift gefertigt. Aus der Niederschrift muss ersichtlich sein, wer in der Sitzung anwesend war, welche Gegenstände verhandelt, welche Beschlüsse gefasst und welche Wahlen vollzogen worden sind. Die Abstimmungs- und Wahlergebnisse sind festzuhalten. Jedes

Mitglied der Regionalversammlung kann verlangen, dass seine Abstimmung in der Niederschrift festgehalten wird.

- (2) Die Niederschrift ist von der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden und der Schriftführerin oder dem Schriftführer zu unterzeichnen.
- (3) Die Niederschrift wird vervielfältigt. Sie wird jedem Mitglied der Regionalversammlung übersandt; der Niederschrift werden die Beschlüsse als Drucksache beigelegt. Einwendungen gegen die Niederschrift sind bei der Geschäftsstelle der Regionalversammlung innerhalb einer Frist von einer Woche nach Erhalt der Niederschrift schriftlich zu erheben. Über fristgerechte Einwendungen entscheidet die Regionalversammlung in der darauf folgenden Sitzung.
- (4) Niederschriften, Beschlussvorlagen und Sitzungseinladungen werden auf der Internetseite der Geschäftsstelle/oberen Landesplanungsbehörde eingestellt. Näheres legt der Ältestenrat fest.

§ 21

Tonbandaufnahmen

Die Sitzungen der Regionalversammlung und ihrer Ausschüsse können auf Tonband bzw. Datenträger aufgenommen werden. Ist dies der Fall, ist das Tonband / der Datenträger mindestens ein Jahr aufzubewahren.

§ 22

Geschäftsgang der Ausschüsse

- (1) Die Vorlagen der oberen Landesplanungsbehörde und Anträge der Fraktionen leitet die Vorsitzende oder der Vorsitzende in der Regel vor ihrer Beratung in der Regionalversammlung den zuständigen Ausschüssen zu.
- (2) Ist ein Gegenstand zu beraten, der in den Zuständigkeitsbereich verschiedener Ausschüsse fällt, so bestimmt die Vorsitzende oder der Vorsitzende der Regionalversammlung den zuständigen bzw. federführenden Ausschuss. Sie oder er entscheidet auch, ob und welche weiteren Ausschüsse zu beteiligen sind. Bestehen Zweifel über die Zuständigkeit eines Ausschusses, ist der Ältestenrat zu hören.
- (3) Über den Verlauf und das Ergebnis der Ausschussberatung berichtet grundsätzlich die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Ausschusses oder die oder der von dem Ausschuss bestimmte Berichterstatte(r)in oder Berichterstatte(r).
- (4) Im Übrigen sind für den Sitzungsablauf und die Geschäftsordnung der Ausschüsse die für die Regionalversammlung geltenden Bestimmungen entsprechend anzuwenden.

§ 23**Abweichungen von der Geschäftsordnung im Einzelfall**

Abweichungen von den Vorschriften dieser Geschäftsordnung können im Einzelfall durch Beschluss der Regionalversammlung erfolgen. Hierzu ist die Stimmenmehrheit der gesetzlichen Mitglieder der Regionalversammlung erforderlich.

§ 24**Geschäfte der Regionalversammlung**

- (1) Die Geschäfte der Regionalversammlung werden von der oberen Landesplanungsbehörde geführt.
- (2) Die mit der Erledigung dieser Geschäfte Beauftragten sind in der Führung der Geschäfte für die Regionalversammlung der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden der Regionalversammlung sachlich unterstellt.
- (3) Die Mittelbewirtschaftung nach § 23 Abs. 7 HLPG durch die obere Landesplanungsbehörde erfolgt im Einvernehmen mit dem Ältestenrat der Regionalversammlung.

§ 25**Anwendung der Hessischen Gemeindeordnung**

Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Hessischen Gemeindeordnung entsprechend.

§ 26**Inkrafttreten**

Diese Geschäftsordnung tritt mit der Beschlussfassung der Regionalversammlung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Geschäftsordnung i. d. F. vom 15. September 2006 außer Kraft.